



Satzung über eine Veränderungssperre

für ein Gebiet östlich der A 52, einschließlich der bebauten Fläche an der Ecke Theodorstraße / Am Hülsenhof, südlich der Theodorstraße bis zum Werksgleisanschluss der Firma Vallourec sowie nördlich des Firmengeländes Vallourec vom 20.07.2018

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 12.07.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am 28.08.2017 für ein Gebiet östlich der A 52, westlich der Straße Am Hülsenhof, südlich der Theodorstraße bis zum Werksgleisanschluss der Firma Vallourec sowie nördlich des Firmengeländes Vallourec beschlossene Bauleitpläne aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für einen Teilbereich dieser Aufstellung eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Die Veränderungssperre erfasst ein Gebiet östlich der A 52, einschließlich der bebauten Fläche an der Ecke Theodorstraße/ Am Hülsenhof, südlich der Theodorstraße bis zum Werksgleisanschluss der Firma Vallourec sowie nördlich des Firmengeländes Vallourec.

Maßgebend ist der im Plan Nr. 06/019 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

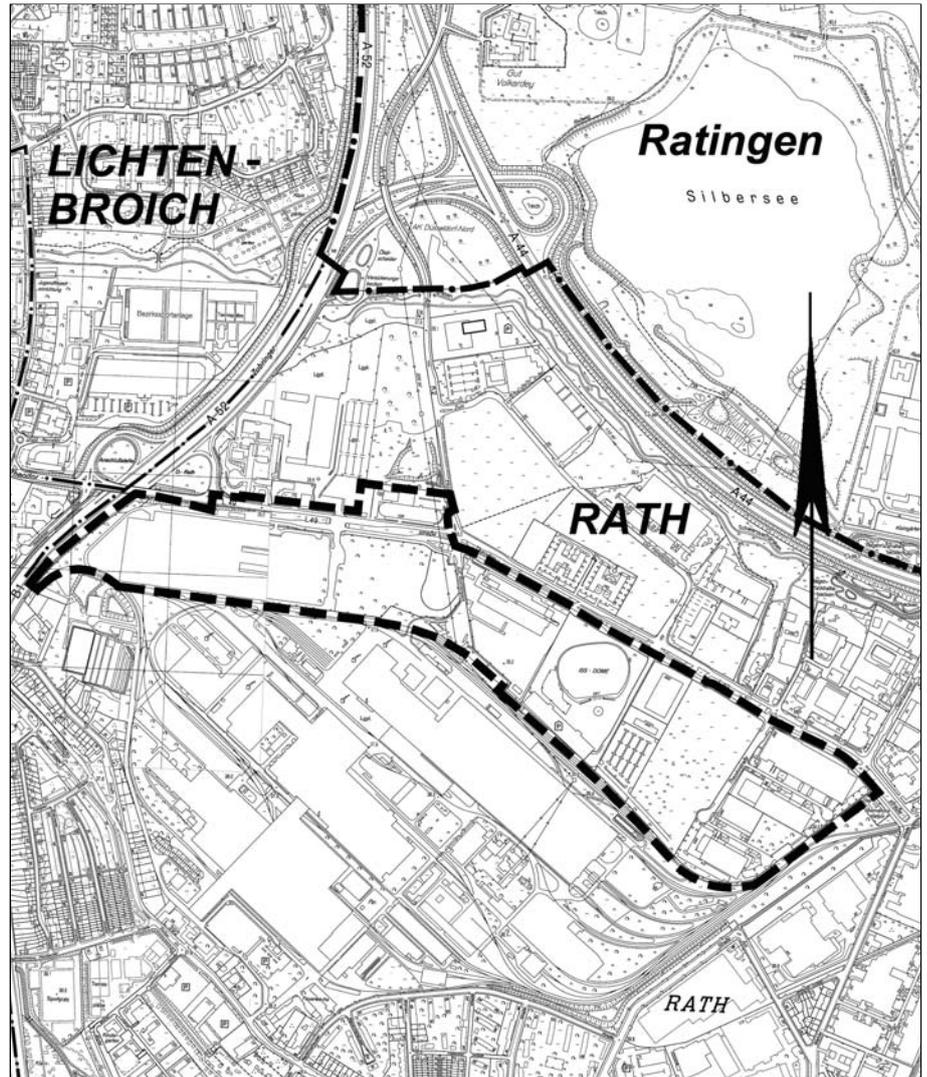
- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Düsseldorf als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden



sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 11. August 2018 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 32/33 am 18. August 2018.**

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 12.07.2018 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für das in § 2 der Satzung benannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 06/019 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebau-

ungsplans und des Flächennutzungsplans und
 c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 20.07.2018
 61/12-V-06/019

Thomas Geisel
 Oberbürgermeister

Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG: Jahresabschluss zum 31.12.2017

Die Gesellschafterversammlung der Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG hat am 26.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Fehlbetrag in Höhe von 11.683.502,73 EUR, der im Wirtschaftsjahr vom 01.01. - 31.12.2017 erwirtschaftet wurde, auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG hat am 08.06.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der ESPRIT arena in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 23.07.2018

Die Geschäftsführung der Multifunktionsarena Immobilien-Verwaltung GmbH
 Arena-Straße 1
 40474 Düsseldorf

Multifunktionsarena Immobilien-Verwaltung GmbH: Jahresabschluss zum 31.12.2017

Die Gesellschafterversammlung der Multifunktionsarena Immobilien-Verwaltung GmbH hat am 26.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss nach Steuern von 931,85 EUR als Gewinn auf Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG hat am 08.06.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Multifunktionsarena Immobilien-Verwaltung GmbH, Düsseldorf

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Multifunktionsarena Immobilien-Verwaltung GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der ESPRIT arena in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 23.07.2018

Die Geschäftsführung der
Multifunktionsarena Immobilien-
Verwaltung GmbH
Arena-Straße 1
40474 Düsseldorf

Düsseldorfer Innovations- und Technologiezentrum GmbH, Düsseldorf: Jahresabschluss zum 31.12.2017

Die Gesellschafterversammlung der Düsseldorfer Innovations- und Technologiezentrum GmbH hat den am 13. Juni 2018 festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude des Life Science Center Düsseldorf, Merowingerplatz 1a, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankus Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH Düsseldorf, hat am 29. März 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Düsseldorfer Innovations- und Technologiezentrum GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung

über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prü-

fung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 29. März 2018

Frankus | Treuhand und Wirtschaftsberatung
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stephan Linderman
Wirtschaftsprüfer

Wolfgang Mertens
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

- des Bescheides 5327 0005 0907 7296 SB 114 vom 13.06.2018 an Claudiu-Mihai Dumitru, Ginsterweg 14, 40764 Langenfeld
- des Bescheides 5327 0005 0908 0084 SB 119 vom 20.06.2018 an Badr El Moussaoui, Avda La Albufera 85 P01 7, 28038 Madrid, Spanien
- des Bescheides 5327 0005 0899 5305 SB 114 vom 05.06.2018 an Mireille Gaspard, Ecdoval 8, 4990 Lierneux, Belgien
- des Bescheides 5329 0005 0199 9396 SB 116 vom 16.07.2018 an Sara Guechchatii, Hauptstraße 69, 45879 Gelsenkirchen
- des Bescheides 5327 0005 0899 9580 SB 119 vom 08.06.2018 an Constantin Ionut Podeanu, Straße Principala 157, 717415 Ungureni, Rumänien
- des Bescheides 5327 0005 0196 0490 SB 111 vom 05.07.2018 an Ivan Beloica, Talstraße 82, 60437 Frankfurt am Main
- des Bescheides 5327 0005 0896 5554 SB 02 vom 03.05.2018 an Izet Yakup, Steinstraße 72, 45968 Gladbeck
- des Bescheides 5329 0005 0206 7950 SB 14 vom 19.06.2018 an Mustafa Fedailov, Swebenring 6, 46286 Dorsten
- des Bescheides 5329 0005 0207 2695 SB 11 vom 22.06.2018 an Cem Yakit, Franklinstraße 45, 40476 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 0905 4237 SB 64 vom 14.06.2018 an Mebarka Graoui, Rue Colette Audry 14, 93310 Le Pres St. Gervais, Frankreich
- des Bescheides 5329 0005 0205 5421 SB 03 vom 13.06.2018 an Vladlen Sauer, Westtangente 53, 40880 Ratingen
- des Bescheides 5329 0005 0204 6570 SB 65 vom 06.07.2018 an Sandy Blanken, Leuther Straße 36, 41334 Nettetal
- des Bescheides 5327 000 0875 6998 SB 65 vom 09.05.2018 an Yevhen Hurevychev, Philadelphistraße 76, 47799 Krefeld
- des Bescheides 5327 0005 0903 9823 SB 10 vom 09.07.2018 an Michal Gruetzmacher-Smarzynski, Nightingale Grove 18, S015 3HQ Southampton, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 0940 7636 SB 03 vom 11.07.2018 an Leyton Breed, Woodlands Hemel Hempstead Road, HP04 1QR Berkhamsted, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 0896 8448 SB 64 vom 28.05.2018 an Bahmed Baouchi, Rue Du Marais Immeuble G 22, 59680 Ferriere La Grande, Frankreich
- des Bescheides 5327 0005 0937 7400 SB 62 vom 25.07.2018 an Kelle Willem Roos, Morley Road Oakwood, DE21 4TB Derby, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 0944 3519 SB 62 vom 25.07.2018 an Dylan Austin, Philip Cottages Cores End 5, SL8 5HL Bourne End, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 0925 6174 SB 54 vom 20.06.2018 an Anna Kuzmenko, Avenue de l'Opale 25b006, 1030 Schaerbeek, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 0806 4964 SB 121 vom 16.07.2018 an I Dainn Sor, Gewerkschaftsstraße 1, 46045 Oberhausen
- des Bescheides 5327 0005 0757 2044 SB 119 vom 17.07.2018 an Marius Palangean, c/o Bilhan, Mathiasstraße 8, 50676 Köln
- des Bescheides 5327 0005 0926 1291 SB 114 vom 26.06.2018 an Dan Elvinger, Rue Woiver 152-156, 4687 Differdange, Luxemburg
- des Bescheides 5329 0005 0201 1700 SB 120 vom 16.07.2018 an Lysander Predojevic, Zeppenheimer Weg 7 K, 40489 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 0901 4561 SB 117 vom 11.06.2018 an Onin Kaygan, Nieuwe Kuilenweg 14, 3600 Genk, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 0895 0948 SB 65 vom 23.05.2018 an Selciuc Mustafa, c/o Pascu, Herner Straße 4, 45657 Recklinghausen
- des Bescheides 5327 0005 0941 1072 SB 08 vom 24.07.2018 an Nathan Meade, Darwin House Kingsley Walk 22, CB5 8JY Cambridge, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 0920 9400 SB 65 vom 12.06.2018 an Halim Öztürk, Korendijk 118, 3079 PW Rotterdam, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0893 7313 SB 65 vom 26.06.2018 an Karim Hachichi, Rue Louis Blanc 13, 75010 Paris, Frankreich
- des Bescheides 5327 0005 0925 7812 SB 53 vom 19.06.2018 an Hendrij J Pol, De Wendelstraat 53, 6372 WW Landgraaf, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0917 6626 SB 08 vom 26.06.2018 an Martin Slotman, Tiber 12, 7007 ME Doetinchem, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0933 8103 SB 62 vom 03.07.2018 an Gheorghe Leonard Caldararu, Eugenio Quarti Via 26, 20153 Milano, Italien
- des Bescheides 5327 0005 0925 5852 SB 19 vom 26.06.2018 an Ferry van der Horst, Veeweide 19, 6049 LS Herten, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0911 3640 SB 54 vom 13.06.2018 an Faton Krashici, Cederhout 14, 2994 HC Barendrecht, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0923 0728 SB 07 vom 20.06.2018 an Christoffel G M van de Peppel, Kolkakerweg 29i, 6706 GL Wageningen, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0942 3461 SB 17 vom 20.07.2018 an Terry Purchase, Ramford Road 8318, E12 6EA London, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 0931 2651 SB 07 vom 02.07.2018 an Mario Fottorica, Luisenring 25A, 68159 Mannheim
- des Bescheides 5329 0005 0206 6466 SB 55 vom 03.07.2018 an Samir Moussa, Oppelner Weg 2c, 40627 Düsseldorf
- des Bescheides 5329 0005 0203 9140 SB 07 vom 30.05.2018 an Maricela-Alexandra Paraschiv, Oberhausener Straße 6, 40472 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Kraftloserklärung

Der am 28.03.2017 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 11, ausgestellt auf die „Taxibetrieb Goossens GmbH“, Grütener Straße 13-15, 40233 Düsseldorf, gültig bis 27.03.2022, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 20.07.2018 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Kraftloserklärung

Der am 04.05.2018 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummern 1297, ausgestellt auf das Taxiunternehmen Rumold Franke OHG, Vennstraße 60, 40627 Düsseldorf, gültig bis 27.04.2023, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 24.07.2018 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Kraftloserklärung

Die am 24.05.2017 ausgehändigte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 196, ausgestellt auf die „T & T Service GmbH“, Hüttenstraße 121, 40227 Düsseldorf, gültig bis 28.04.2019, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Genehmigungsurkunde wurde am 16.07.2018 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Waldbrandverhütung

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel auf Grundlage von § 5 (1) i.V.m. § 52 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NW) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 12-14 und § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz in der derzeit gültigen Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Im Bereich des Regionalforstamtes Niederrhein wird das freie Waldbetretungsrecht gemäß § 2 LFoG NW eingeschränkt.

Dieser Bereich umfasst die Gebiete der Kreise Wesel, Neuss, Viersen und Kleve und der kreisfreien Städte Krefeld, Düsseldorf und Mönchengladbach.

Das Betreten des Waldes ist nur noch auf Straßen und festen Wegen gestattet.

§ 2 Zweck

Die ordnungsbehördliche Verordnung erfolgt

- als Vorsorgemaßnahme zur Waldbrandverhütung
- als Schutz des Waldes und seiner dienenden Einrichtungen vor einer drohenden Gefahr durch Waldbrand.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, den Wald außerhalb von Straßen und festen Wegen zu betreten.

Unberührt davon bleibt zunächst das Betretungsrecht der

- Forstbediensteten sowie deren Beauftragte oder Erfüllungsgehilfen
- Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte und Erfüllungsgehilfen
- Bediensteten der Jagd- und Fischereibehörden sowie deren Beauftragten und Erfüllungsgehilfen
- Bedienstet der (freiwilligen) Feuerwehren und Ordnungsämter zum Zwecke der Ausübung des Dienstgeschäftes
- Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdausübung

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

Gemäß Bußgeldkatalog Umwelt NRW kann ein Verstoß gegen eine aufgrund des Landesforstgesetzes NRW erlassene Verordnung mit einer Geldbuße von 250 – 25.000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31.08.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich. Entsprechend der Witterungslage kann das Verbot seitens des Regionalforstamtes auch vor Ablauf der Geltungsdauer gesondert wieder aufgehoben werden.

Siegel

Wesel, den 27.07.2018

Im Auftrag
OFR'in Carolin Schlechter

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf – Ausnahmen vom Ladenschluss – im Jahre 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 12.07.2018 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte und Altstadt und in dem Stadtteil Oberkassel beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Oberkassel) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 26.08.2018,
- in dem gesamten Stadtteil Eller und in dem Stadtteil Kaiserswerth beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Kaiserswerth) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen

Bereich am Sonntag, dem 09.09.2018,

- in dem gesamten Stadtteil Carlstadt am Sonntag, dem 16.09.2018,

- in dem Stadtteil Pempelfort beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Pempelfort) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 23.09.2018,

- in dem Stadtteil Benrath beschränkt auf die Verkaufsstellen auf dem Marktplatz, der Hauptstraße, der Görresstraße, der Cäcilienstraße, der Börchemstraße, der Friedhofstraße, der Sistenichstraße und der Heubesstraße und in den Stadtteilen Kaiserswerth, Oberkassel und Pempelfort beschränkt auf die aus den Anlagen (Lagepläne Kaiserswerth, Oberkassel und Pempelfort) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereichen, am Sonntag, dem 02.12.2018 und

- in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt am Sonntag, dem 09.12.2018.

Nachrichtlich werden die der ordnungsbehördlichen Verordnung als Anlage beigefügten Lage-

pläne, welche die freigegebenen Bereiche skizzieren und Bestandteil dieser Verordnung sind, wie folgt beschrieben:

Lageplan Oberkassel:

Luegallee von Höhe Brend'amourstraße und Leostraße bis zum und einschließlich Belsenplatz. Hansallee bis zur Höhe Ria-Thiele-Straße. Lankerstraße bis zur Höhe Mercatorstraße. Quirinstraße bis zur Höhe Arnulfstraße. Arnulfstraße bis zur Höhe Quirinstraße. Oberkasseler Straße bis zur Höhe Sigmaringenstraße und Salierstraße. Drakestraße bis zur Höhe Cheruskerstraße. Dominikanerstraße bis zur Höhe Wildenbruchstraße. Belsenstraße bis zur Höhe Düsseldorfer Straße

Lageplan Pempelfort:

Im Norden begrenzt durch die Pfalzstraße und die Cordobastraße.
Im Westen begrenzt durch die Fischerstraße zwischen Cordobastraße und Nordstraße.
Im Osten begrenzt durch die Moltkestraße zwischen Münsterstraße und Winkelsfelder Straße.
Im Süden begrenzt durch die Gneisenaustraße und die Nordstraße.
Duisburger Straße bis Ecke Sternstraße.

Lageplan Kaiserwerth:

Kaiserswerther Markt vollständig.

Als südliche Grenze jeweils An Sankt Swibert 9, Friedrich-von-Spee-Straße 12 und Sankt-Görres-Straße 6.

Klemensplatz vollständig.

Als nördliche Grenze Arnheimer Straße 20.

Als östliche Grenze Alte Landstraße und Kreuzbergstraße 17.

Am Kreuzberg vollständig.

Die auf den eingrenzenden Straßen befindlichen Verkaufsstellen sind Bestandteil der Sonntagnachmittagsfreigabe.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2018 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2018 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 20.07.2018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

